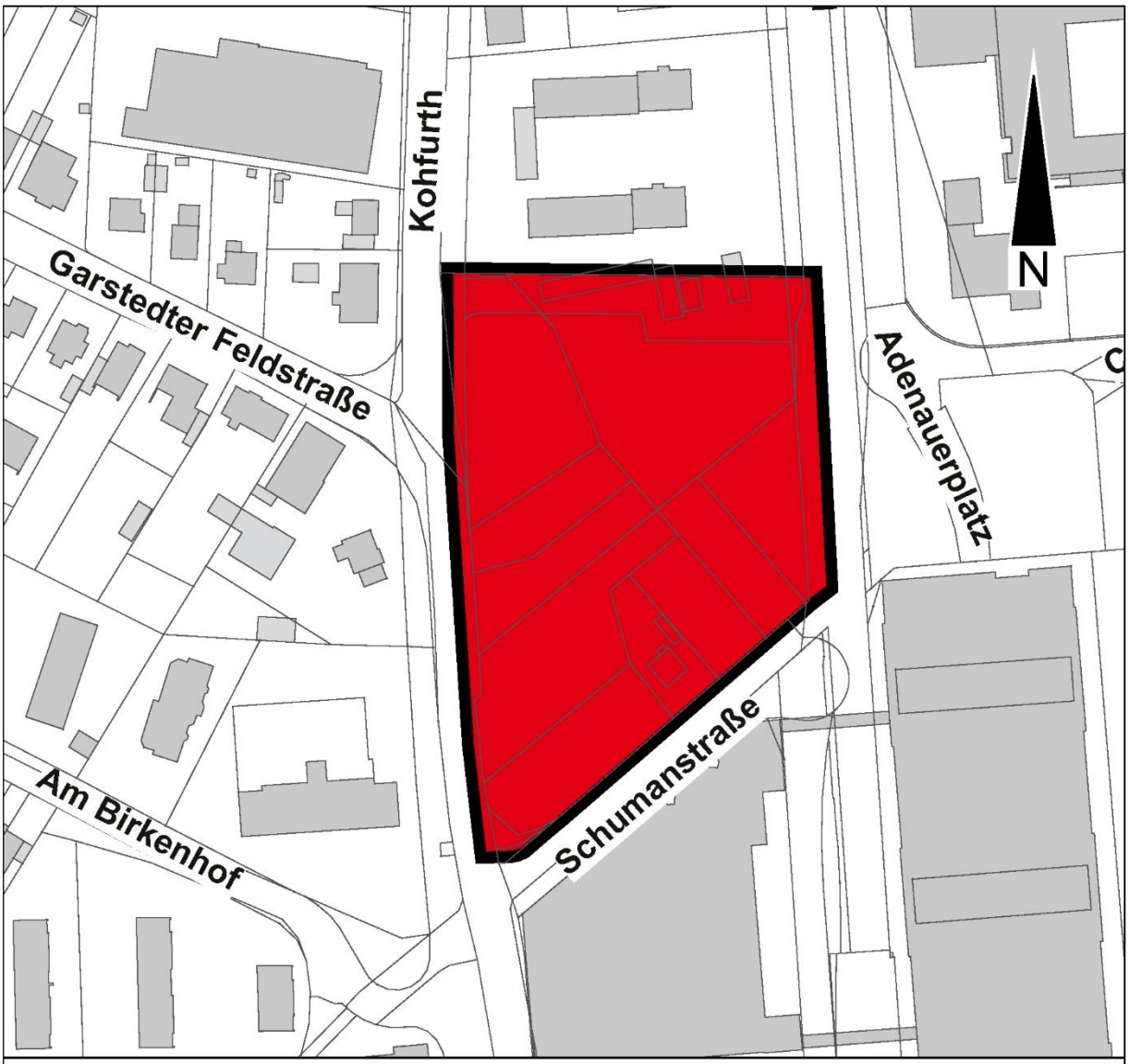
Begründung

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "zwischen Berliner Allee, Schumanstraße und Adenauerplatz",

Gebiet: östlich Berliner Allee / nördlich Schumanstraße / westlich Adenauerplatz - Linie U1 / südlich der Wohnbebauung Kohfurth 4 - 6a

Stand: 02.10.2026



Anlage 4:	**zur Vorlage Nr. B 26/0404 des StuV am 05.11.2026**
Hier:	**Begründung**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen 3
1.1 Rechtliche Grundlagen 3
1.2 Übergeordnete Planwerke 4
1.3 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung 6
2 Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren 10
2.1 Planungsanlass 10
2.2 Planungsziele 10
2.3 Planverfahren 10
3 Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung 12
3.1 Planinhalte 12
4 Umweltbericht 14
4.1 Beschreibung der Planung 14
4.2 Umweltprüfung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 20
4.3 Methodik der Umweltprüfung / Kenntnislücken 46
4.4 Monitoring 46
4.5 Zusammenfassung 46
5 Abwägung der Planungsauswirkungen 49
6 Städtebauliche Daten 49
7 Realisierung der Maßnahme 49
8 Beschlussfassung 49

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses sind insbesondere die folgenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen als relevante Rechtsgrundlagen heranzuziehen:[1]

BauGB	Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 2017	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanZV	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504) in der zuletzt geänderten Fassung.
BNatSchG	Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zuletzt geänderten Fassung.
LNatSchG	Es gilt das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301 ff.) in der zuletzt geänderten Fassung.
UVPG	Es gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zuletzt geänderten Fassung.
Baumschutz-satzung	Es gilt die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016.
Wasserschutz-gebiet	Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.
Trinkwasser-gewinnungsgebiet	Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Schnelsen.
Planungsrechtliche Situation	Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Norderstedt stellt den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bislang als gemischte Baufläche dar. Für den Änderungsbereich gilt derzeit die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt. Dieser setzt für den Bereich Gemeinschaftsgaragen als Baugrundstücke für besondere Anlagen privatwirtschaftlicher Art sowie eine Nutzung als Parkpalette bzw. Parkhaus fest. Die bislang vorgesehene planungsrechtliche Nutzung entspricht nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen für das Quartier und soll daher

[1] Dynamische Anwendungen von Gesetzesgrundlagen sind möglich.

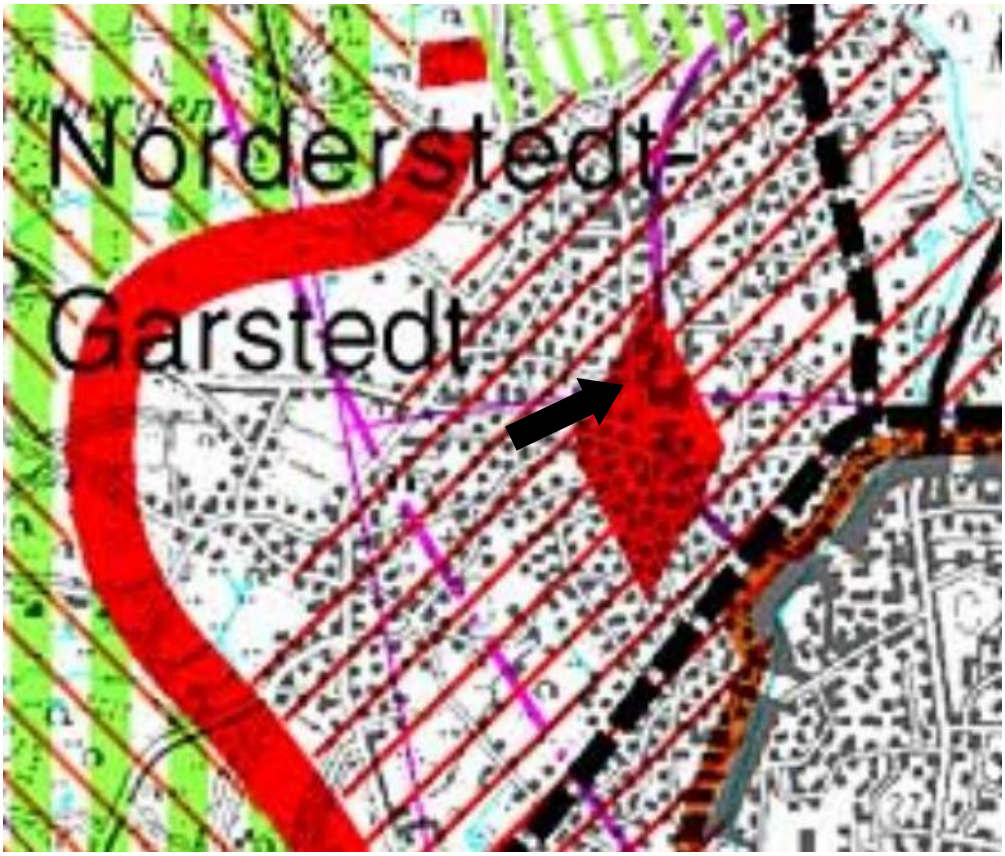
nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen soll der zentral gelegene und gut erschlossene Standort einer zeitgemäßen Wohnnutzung zugeführt werden.

1.2 Übergeordnete Planwerke

Regionalplan

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb der im Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998) dargestellten Siedlungsachse im Bereich der Stadt Norderstedt.

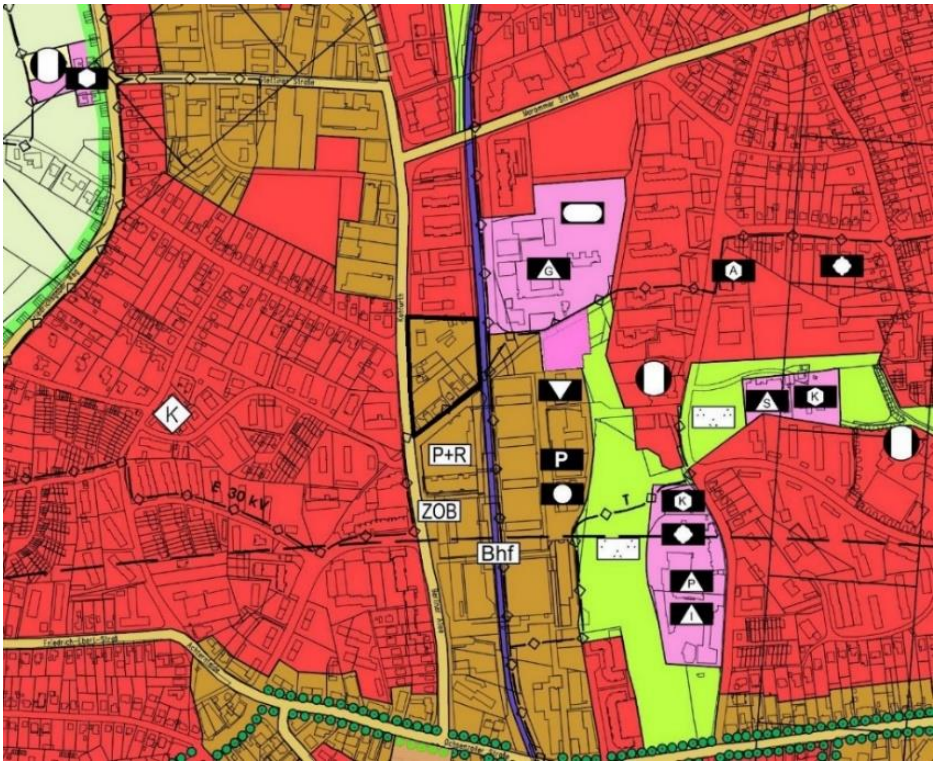
Der Regionalplan stellt den Bereich als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dar. Der Geltungsbereich ist damit Bestandteil des regionalplanerisch ausgewiesenen Siedlungsraums der Stadt Norderstedt. Die geplante Entwicklung des Plangebiets zu einem zentrumsnahen Wohnstandort steht im Einklang mit dieser regionalplanerischen Einordnung und unterstützt die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bereits erschlossene und integrierte Standorte.



Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (Fortschreibung 1998), ohne Maßstab, mit Kennzeichnung Plangebiet (schwarzer Pfeil)

Flächen-nutzungsplan

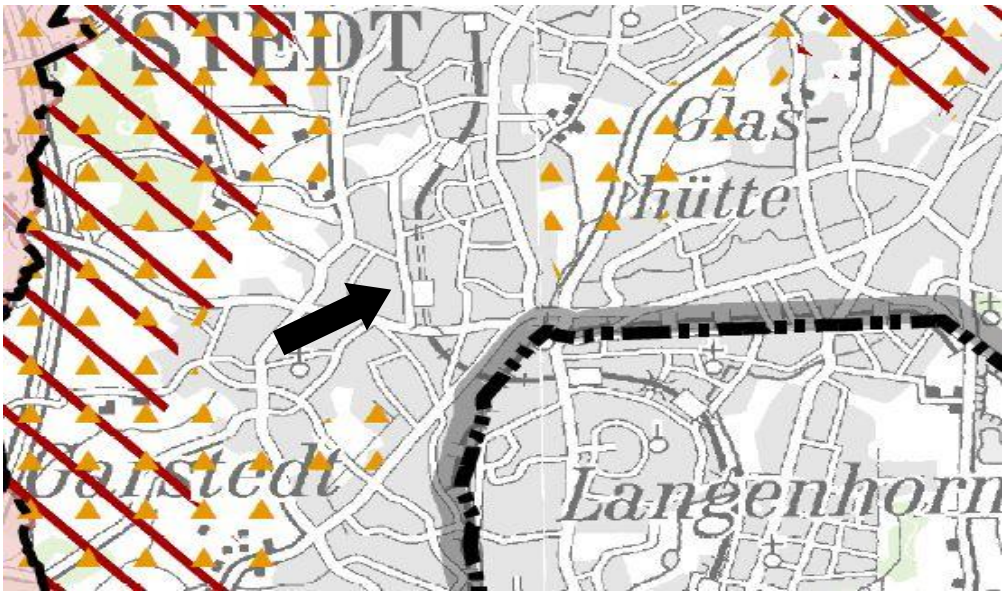
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt stellt den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans derzeit als gemischte Baufläche dar.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, ohne Maßstab, mit Kennzeichnung Plangebiet (schwarze Linie) © Stadt Norderstedt

Landschafts-rahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan 2020 enthält für das Gebiet der 15. Flächennutzungsplanänderung keine Darstellung die der geplanten Umwandlung in Wohnbaufläche entgegenstehen.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan 2020 der Stadt Norderstedt, mit Kennzeichnung Plangebiet (schwarzer Pfeil) © Stadt Norderstedt

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 2020 stellt den gesamten Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche dar. Die vorgesehene Änderung der Flächennutzungsplandarstellung entspricht damit

der im Landschaftsplan dargestellten städtebaulichen Entwicklungsperspektive.

Darüber hinaus sind innerhalb des Änderungsbereichs landschaftsbestimmende Einzelbäume dargestellt, die als zu schützen und zu pflegen eingestuft sind. Diese Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und bei der konkreten Ausgestaltung der geplanten Wohnbebauung entsprechend zu beachten.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt, ohne Maßstab, mit Kennzeichnung Plangebiet (schwarze Linie) © Stadt Norderstedt

1.3 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung

Lage in der Stadt

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in zentraler Lage des Stadtteils Garstedt, grenzt unmittelbar nordöstlich an das Herold-Center sowie die U-Bahn-Station Garstedt an und ist damit sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr sowie an zentrale Einrichtungen und Angebote der Nahversorgung angebunden.

Östlich grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den Adenauerplatz. Westlich wird der Bereich durch die Magistrale Berliner Allee geprägt.

Aufgrund seiner zentralen und gut erschlossenen Lage weist das Plangebiet eine besondere Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung auf.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich östlich der Berliner Allee, westlich des Adenauerplatzes, nördlich der Schumanstraße und südlich der Gebäude Kohfurth 4 - 6a.

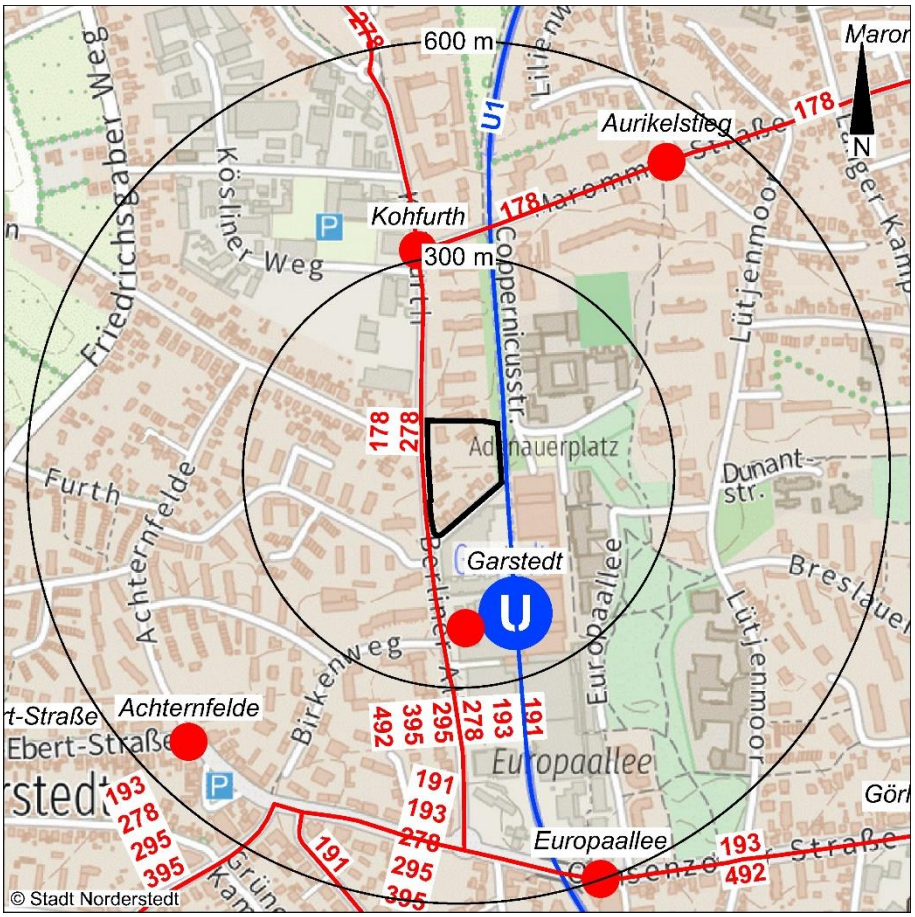
Äußere Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Gebiets der 15. Änderung des Flächennutzungsplans an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über das bestehende städtische Hauptstraßennetz. Über die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Berliner Allee besteht eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz.

Das Plangebiet ist zudem gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Südlich des Gebiets befindet sich in einer Entfernung von etwa 200 m die U-Bahn-Station Garstedt der Linie U1. Der Busbahnhof Garstedt liegt ebenfalls südlich des Gebiets in einer Entfernung von etwa 250 m. Von dort verkehren die Buslinien 178, 191, 193, 278, 295, 395 und 492.

Nördlich des Gebiets befindet sich die Bushaltestelle Garstedt, Kohfurth. Hier verkehren die Buslinien 278 im 20-Minuten-Takt und 178 im 40-Minuten-Takt.

Das Gebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans verfügt damit über eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und das örtliche sowie überörtliche Verkehrsnetz.



Ausschnitt Geoportal Norderstedt ÖPNV-Anbindung © Stadt Norderstedt

Umgebung

Das Gebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist von unterschiedlichen Nutzungen und städtebaulichen Strukturen umgeben. Die

nördlich angrenzende Umgebung ist durch zwei- bis dreigeschossige Gebäuderiegel mit Satteldächern geprägt.

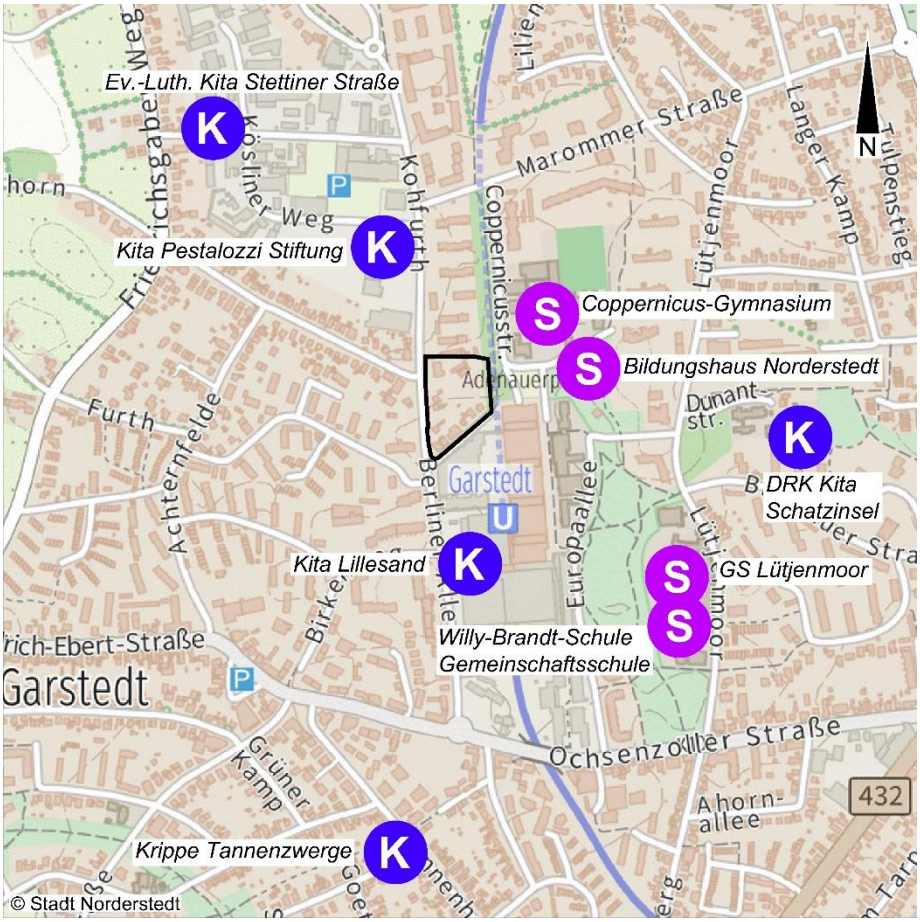
Östlich des Plangebiets befinden sich der Adenauerplatz sowie das Herold-Center mit den daran anschließenden, bis zu achtgeschossigen Hochhauszeilen. Nordöstlich schließt der ein- bis zweigeschossige Gebäudekomplex des Coppernicus-Gymnasiums an.

Südlich des Plangebiets, an der Schumanstraße, befindet sich ein dreigeschossiges Parkhaus. Südwestlich, an der Berliner Allee, ist eine bis zu achtgeschossige Hochhauszeile gelegen. Nördlich daran schließen ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser an.

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Nördlich und südlich des Plangebiets liegen entlang der Berliner Allee in einer Entfernung von etwa 200 bis 400 m jeweils Kindertagesstätten. Darüber hinaus befinden sich in weiterer Entfernung zusätzliche Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Damit besteht im Umfeld des Plangebiets ein entsprechendes Angebot an Betreuungsplätzen.

Auch Einrichtungen der schulischen Bildung sind im näheren Umfeld vorhanden. Unmittelbar östlich des Plangebiets befindet sich das Coppernicus-Gymnasium. Südlich des Plangebiets liegt in einer fußläufigen Entfernung von etwa 600 m die Grundschule Lütjenmoor an der gleichnamigen Straße, östlich des Willy-Brandt-Parks. In einer Entfernung von etwa 200 m von der Grundschule befindet sich zudem die Willy-Brandt-Schule, eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe.

Das Plangebiet ist somit in ein durch unterschiedliche Bau- und Nutzungsstrukturen geprägtes städtebauliches Umfeld eingebettet und weist eine gute Erreichbarkeit verschiedener Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, insbesondere der Kinderbetreuung und der schulischen Bildung, auf.



Ausschnitt Geoportal Norderstedt soziale Infrastruktur © Stadt Norderstedt

Bestands-bebauung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich an der Schumanstraße 7 ein Einfamilienhaus.

Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden geräumt und von der bisherigen Bebauung freigestellt.

Topografie

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist weitgehend eben und weist nur geringe topografische Bewegungen auf.

Boden

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplans befindet sich im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Bodentyp Gley-Podsol 1 (G-P 1). Dieser ist durch Ortserde bzw. Ortstein aus Fließerde über Sand gekennzeichnet.

Als Bodenart wird schwach lehmiger, mit Geröllen durchsetzter Sand angegeben.

Grundwasser

Der erste Grundwasserleiter liegt im Bereich des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in dessen näherer Umgebung in einer Tiefe von etwa 3,80 m bis 6,30 m unter Geländeoberkante.

Die Grundwasserfließrichtung ist im Bereich des Änderungsgebiets im Wesentlichen von Norden nach Süden gerichtet.

Eigentums-verhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich in Privateigentum.

2 Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren

2.1 Planungsanlass

Anlass für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Realisierung eines Wohnungsbauvorhabens innerhalb des Änderungsbereichs. Für die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens wird parallel der Bebauungsplan Nr. 339 aufgestellt.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehene Entwicklung des Plangebiets zu einem Wohnstandort erfordert eine entsprechende Änderung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich bislang als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Darstellung steht im Zusammenhang mit der derzeit geltenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt, die für das Plangebiet die Errichtung einer Parkpalette bzw. eines Parkhauses festsetzt.

Die bisherige Darstellung als gemischte Baufläche entspricht den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet nicht mehr. Die mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt verfolgte Entwicklung einer Parkpalette bzw. eines Parkhauses soll nicht weiterverfolgt werden. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass, die Darstellung des Flächennutzungsplans an die geänderten städtebaulichen Entwicklungsziele anzupassen.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der vorgesehenen Wohnbauentwicklung soll daher die bisherige Darstellung des Geltungsbereichs als gemischte Baufläche in die Darstellung als Wohnbaufläche geändert werden. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, den Bebauungsplan Nr. 339 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und die angestrebte Wohnungsbauentwicklung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorzubereiten.

2.2 Planungsziele

Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Darstellung von Wohnbauflächen anstelle von gemischten Bauflächen

2.3 Planverfahren

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 339 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Norderstedt hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans „zwischen Berliner Allee, Schumanstraße und Adenauerplatz“ mit dem Planungsziel „Darstellung von Wohnbauflächen anstelle von gemischten Bauflächen“ gefasst.

Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 04.12.2025 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch eine öffentliche Informationsveranstaltung am 11.02.2026 in der Mensa der Willy-Brandt-Schule eingeleitet. Die frühzeitige Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet erfolgte vom 12.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wurden die Planunterlagen zusätzlich öffentlich im Rathaus der Stadt Norderstedt zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum durchgeführt.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 14 Stellungnahmen ein. Dabei wurden insbesondere Hinweise und Anregungen zu möglichen Erschütterungsemissionen sowie zur Bauabwicklung im Zusammenhang mit dem angrenzenden U-Bahn-Tunnel vorgebracht. Die Belange hinsichtlich möglicher Erschütterungsemissionen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich untersucht. Die Hinweise zur Bauabwicklung werden im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft.

Darüber hinaus wurden Hinweise auf im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans vorhandene Telekommunikationsleitungen gegeben. Die genaue Lage und Betroffenheit dieser Leitungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehend geprüft und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich keine Änderungen an den Darstellungen und Planungszielen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

3 Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung

3.1 Planinhalte

Wohnbaufläche

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche soll im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Damit wird die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderliche Voraussetzung geschaffen, um den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 339 mit einer überwiegenden Wohnnutzung zu realisieren.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in zentraler Lage des Stadtteils Garstedt und verfügt über eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine gute Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung. Die vorgesehene Entwicklung zu einem Wohnstandort entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Norderstedt und trägt zur Deckung des weiterhin hohen Wohnraumbedarfs bei.

Mit der Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche wird die geplante wohnbauliche Entwicklung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vollzogen und die Grundlage für die weitere Entwicklung des Standorts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen.

Versickerung von Niederschlags-wasser

Das auf den Grundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser soll – soweit dies aufgrund der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse möglich ist – vorrangig auf den Grundstücken zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Niederschlagswasserbewirtschaftung wird im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gutachterlich bestimmt.

Immissionsschutz

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung grenzt östlich unmittelbar an eine bestehende U-Bahn-Strecke an. Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 werden die mit der Lage des Plangebiets verbundenen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Schallimmissionen und Erschütterungen, im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht. Dabei wird geprüft, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnnutzung erforderlich sind. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass durch die geplante Bebauung keine Gefährdung oder unzulässige Beeinträchtigung des U-Bahn-Betriebs entsteht.

Im Umfeld der U-Bahn-Strecke wurden bereits Wohnbauvorhaben in vergleichbarer räumlicher Nähe realisiert. Dies lässt grundsätzlich darauf schließen, dass eine wohnbauliche Entwicklung im Plangebiet unter Berücksichtigung der bestehenden U-Bahn-Strecke möglich ist. Die konkrete immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit sowie gegebenenfalls erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der

verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 339 zu bestimmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Geothermie

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets des Wasserwerks Schnelsen.

Aufgrund der Lage innerhalb eines für die Trinkwassergewinnung relevanten Bereichs, ist vor einer etwaigen geothermischen Nutzung des Untergrundes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

Altlasten

Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sollten im Zuge von Bauarbeiten wider Erwarten Bodenverunreinigungen oder andere auffällige Bodenverhältnisse festgestellt werden, sind diese ordnungsgemäß zu untersuchen und entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben fachgerecht zu behandeln und zu entsorgen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind unter Beachtung der einschlägigen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen durchzuführen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Durchführung von Bauarbeiten sowie die Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen keine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers erfolgt.

Archäologie

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.

Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmalen und Schutzzonen innerhalb des Plangebiets bestehen nicht. Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Unabhängig davon ist § 15 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu beachten, auf dessen wesentliche Inhalte im Bebauungsplan hingewiesen wird:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Kampfmittel

Es gilt die aktuelle Fassung der Kampfmittelverordnung S-H.

Für das Gebiet ist keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gemäß § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Stadt Norderstedt liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst bekannten Bombenabwurfgebiet.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 Umweltbericht

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan beigefügt (§ 2 a BauGB).

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und setzt sich aus den bewertenden Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zusammen. Der Umweltbericht stellt keine Abwägung mit anderen Belangen dar.

4.1 Beschreibung der Planung

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Für den Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Darstellung von Wohnbauflächen anstelle von gemischten Bauflächen

Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca.	1,35 ha
Wohnbauflächen *(neu)*	ca.	1,35 ha

Planungsinhalt:

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche soll im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Damit wird die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderliche Voraussetzung geschaffen, um den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 339 mit einer überwiegenden Wohnnutzung zu realisieren.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in zentraler Lage des Stadtteils Garstedt und verfügt über eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine gute Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung. Die vorgesehene Entwicklung zu einem Wohnstandort entspricht den städtebaulichen

Zielsetzungen der Stadt Norderstedt und trägt zur Deckung des bestehenden und weiterhin hohen Wohnraumbedarfs bei.

Mit der Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche wird die geplante wohnbauliche Entwicklung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vollzogen und die Grundlage für die weitere Entwicklung des Standorts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen.

4.1.2 Bibliographie des Raumes

In diesem Kapitel werden die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes und weitere Umweltbelange aus einschlägigen Quellen dargestellt. Die hier genannten Quellen stellen zugleich die Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, dar. Sie sind in vier Kategorien gegliedert:

- übergeordnete Fachgesetze und Fachpläne,
- gesamtstädtische Planwerke und Satzungen, die allgemeine umwelt- und planungsrelevante Zielaussagen enthalten,
- weitere umweltrelevante Untersuchungen auf gesamtstädtischer Ebene und
- spezifische Gutachten, Untersuchungen und weitere Hinweise, in der Regel mit direktem Bezug zum Plangebiet.

Die Darstellung, wie bzw. inwieweit die in den genannten Fachgesetzen, Fachplänen und weiteren Quellen festgelegten Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt und umgesetzt worden sind, erfolgt vorrangig bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter in Kapitel 4.2.4.

<u>Übergeordnete Fachgesetze und Fachpläne</u>

Für den Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung gelten verschiedene einschlägige gesetzliche Grundlagen zum Umwelt- und Naturschutz. Dazu zählen unter anderem das Baugesetzbuch (BauGB), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie weitere Fachgesetze zum Klima-, Boden- und Immissionsschutz. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben und ihre Relevanz für die Planung.

Auf Bundesebene bildet das **Baugesetzbuch** (BauGB) die zentrale Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung (§§ 1–4c BauGB). Es verpflichtet zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), sowie zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit Erstellung eines Umweltberichts (§ 2a BauGB). Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) ergänzt diese Vorgaben durch Anforderungen an die Ermittlung,

Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen geplanter Vorhaben.

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) sind nach § 1a BauGB Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Vorrang haben die Wiedernutzbarmachung bereits bebauter Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern oder von für Wohnzwecken genutzten Flächen soll möglichst vermieden werden. Auch erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt sind zu vermeiden oder auszugleichen. Dem Klimawandel ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken, auch durch Anpassungsstrategien.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) legt in Verbindung mit dem **Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein** (LNatSchG) die Grundsätze des Biotop- und Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung fest (§§ 1, 13, 14 BNatSchG, §§ 1, 8 LNatSchG). Die Gesetze verpflichten vorrangig dazu, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erholungsfunktion langfristig erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Das Landesnaturschutzgesetz ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen um länderspezifische Bestimmungen.

Die Belange des Klimaschutzes werden auf Bundesebene durch das **Klimaschutzgesetz** (KSG) geregelt, das nationale Klimaschutzziele vorgibt und sektorale Minderungsziele festlegt.

Für die energetische Qualität von Gebäuden ist aktuell das **Gebäudemodernisierungsgesetz** (GMG) maßgeblich. Es legt energetische Anforderungen für Neubauten und Bestandsgebäude fest, schafft Rahmenbedingungen für die energetische Modernisierung von Gebäuden und bildet den Rahmen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Baubereich.

Auf Landesebene bildet das **Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein** (EWKG) eine wesentliche Grundlage. Es konkretisiert und stärkt die Belange des Klimaschutzes, legt verbindliche Klimaschutzziele fest und schafft den rechtlichen Rahmen für Maßnahmen der Energiewende, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, mit dem Ziel, bis spätestens 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dies soll u. a. durch Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energienutzung und der Verpflichtung einer kommunalen Wärmeplanung erfolgen.

Das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) dient dem Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Einwirkungen auf die Wasserversorgung und regelt u. a.:

- den Schutz des Grundwassers,
- Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung und
- die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden und Gewässer (§§ 50, 51 WHG).

Das **Landeswassergesetz** (LWG) sichert zusätzlich den Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten (§ 42 LWG).

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Geltungsbereich befindet sich aber im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Schnelsen.

Die **Verkehrslärmschutzverordnung** *(16. BImSchV)* legt Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm fest. Ergänzend dazu gibt die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm** *(TA Lärm)* Immissionsrichtwerte für bestimmte bauliche Anlagen vor und dient dem Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen. Die **DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“** stellt Planungsgrundsätze und Orientierungswerte für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zur Verfügung.

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** *(BBodSchG)* verpflichtet zur Vermeidung, Beseitigung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen sowie zur Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. Dabei ist der Boden auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen (§ 1 BBodSchG). Die zugehörige **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** *(BBodSchV)* konkretisiert die Anforderungen an Untersuchungen, Bewertungen und Sanierungen bei Altlasten und Bodenverunreinigungen (§ 1 BBodSchV).

Die **Ziele der Raumordnung** werden über den **Regionalplan** definiert.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb der im Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998) dargestellten Siedlungsachse im Bereich der Stadt Norderstedt.

Der Regionalplan stellt den Bereich als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dar. Der Geltungsbereich ist damit Bestandteil des regionalplanerisch ausgewiesenen Siedlungsraums der Stadt Norderstedt. Die geplante Entwicklung des Plangebiets zu einem zentrumsnahen Wohnstandort steht im Einklang mit dieser regionalplanerischen Einordnung und unterstützt die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bereits erschlossene und integrierte Standorte.

<u>Gesamtstädtische Planwerke und Satzungen</u>

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Norderstedt stellt den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans derzeit als gemischte Baufläche dar.

Der **Landschaftsplan** 2020 stellt den gesamten Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche dar. Die vorgesehene Änderung der Flächennutzungsplandarstellung entspricht damit der im Landschaftsplan dargestellten städtebaulichen Entwicklungsperspektive.

Darüber hinaus sind innerhalb des Änderungsbereichs landschaftsbestimmende Einzelbäume dargestellt, die als zu schützen und zu pflegen eingestuft sind. Diese Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und bei der

konkreten Ausgestaltung der geplanten Wohnbebauung entsprechend zu beachten.

Ein Teil der im Plangebiet vorhandenen Bäume unterliegt dem Schutz der **Baumschutzsatzung** der Stadt Norderstedt. Ziel dieser Satzung ist es, den vorhandenen Baumbestand in seiner ökologischen, klimatischen und gestalterischen Funktion zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Geschützt werden Bäume gemäß § 1 der Baumschutzsatzung Norderstedt, weil sie unter anderem:

- zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen,
- das Orts- und Landschaftsbild gliedern und aufwerten,
- das Stadtklima verbessern,
- zur Naherholung der Bevölkerung beitragen und
- als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten Teil der städtischen Biotopstrukturen sind.

Weitere umweltrelevante Untersuchungen auf gesamtstädtischer Ebene

Ergänzend zu den einschlägigen übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und den bereits genannten gesamtstädtischen Planwerken und Satzungen liegen auf städtischer Ebene noch weitere relevante Planwerke und Fachgutachten vor, die umweltbezogene Zielsetzungen und Bewertungsgrundlagen enthalten:

- Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt Neufassung, Stand: 17.03.2026
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: 12/2007
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt inkl. Umweltbericht, Stand: 12/2007
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora, Stand: 2010 bis 2015
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring, Stand: 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora, Stand: 2017 bis 2022
- Fledermauskonzept Norderstedt, Endbericht Fledermausmonitoring 2010-2021, Stand: 2023
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring 1. Wiederholungskartierung, Stand: 2024

- Maßnahmenkatalog Handlungskonzept Lärmaktionsplan 2018-2023; Stand: 07/2020
- Lärmaktionsplan 2018-2023 der Stadt Norderstedt, Stand: 07/2020 (inkl. strategischer Lärmkarten mit Aussagen zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm)

- Lärmkartierung zur 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Norderstedt; Stand: 11/2022
- Lärmaktionsplanung der Runde 4 (2024-2029), Stand: 11/2024
- Kommunale Wärme- und Kälteplanung Norderstedt, Stand: 30.08.2024
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt; Stand: 01/2014
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenpläne (Isohypsenpläne), Stand: 2014-2024
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt, Stand: 2007
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2018, Stand: 12/2019
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020, Stand: 05/2022
- Quantitative Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten, Stand: 2000
- Datenrecherche und Erarbeitung eines Grobkonzeptes zum Amphibienschutz in Norderstedt, Stand: 2002

Planbezogene Gutachten und Untersuchungen sowie weitere Hinweise

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine weiteren planbezogenen Gutachten oder Untersuchungen erforderlich.

Die sich aus dem Scoping sowie den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung ergebenden erforderlichen Gutachten und Untersuchungen werden im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 339 erstellt. Auf dieser Planungsebene wird die städtebauliche Konzeption für das Plangebiet konkretisiert und die für die verbindliche Bauleitplanung erforderlichen fachplanerischen Belange werden vertieft untersucht.

Für den Umweltbericht wurden darüber hinaus ebenfalls folgende weitere Quellen und Stellungnahmen herangezogen:

- Schleswig-Holstein Umweltportal, Trinkwassergewinnungsgebiete in Schleswig-Holstein
- Umwelt Bundesamt, Luftdaten, Luftqualitätsindex
- Archäologie-Atlas SH – DigitalerAtlasNord
- Stellungnahme: Hamburger Verkehrsverbund vom 06.03.26
- Stellungnahme: Hamburger Hochbahn AG vom 16.03.26
- Stellungnahme: Archäologisches Landesamt SH vom 17.02.2026

Weitere Untersuchungen bzw. Quellen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. der vorhandenen Umwelt auf das Vorhaben sind nach aktuellem Wissensstand und unter Berücksichtigung allgemein

anerkannter Prüfmethoden nicht erforderlich bzw. würden einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Der Bauleitplan begründet kein / ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach der UVP-Änderungsrichtlinie (UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 (Abl. EU 2012 L 26/1) zul. geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 (Abl. EU 2104, L 124/1)).

4.2 Umweltprüfung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Geprüfte Planungsalternativen

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans derzeit als gemischte Baufläche dar. Eine bauliche Nutzung der Flächen ist damit grundsätzlich bereits planungsrechtlich vorbereitet. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt lediglich eine Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche. Eine erstmalige Inanspruchnahme bisher nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehener Flächen ist mit der Änderung daher nicht verbunden.

Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans gilt derzeit die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt. Dieser setzt für den betreffenden Bereich Gemeinschaftsgaragen als Baugrundstücke für besondere Anlagen privatwirtschaftlicher Art sowie eine Nutzung als Parkpalette bzw. Parkhaus fest. Die mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt verfolgte Entwicklung einer Parkpalette bzw. eines Parkhauses wurde auf den Flächen in den vergangenen Jahrzehnten nicht umgesetzt. Eine entsprechende Entwicklung wird auch künftig nicht weiterverfolgt, da ein entsprechender Bedarf nicht mehr besteht.

Im Rahmen der Planung wurde geprüft, ob alternative Nutzungen bzw. Standorte für die angestrebte wohnbauliche Entwicklung in Betracht kommen. Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans weist aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb des Stadtgebiets eine besondere Eignung für eine wohnbauliche Nutzung auf. Die Flächen verfügen über eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr durch die U-Bahn-Station und den Busbahnhof Garstedt. Zudem befindet sich mit dem Herold-Center ein zentraler Standort der Nahversorgung in unmittelbarer Nähe.

Darüber hinaus bestehen im näheren Umfeld bereits zahlreiche Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, darunter Kindertagesstätten sowie Grund- und weiterführende Schulen. Die vorhandene städtebauliche und infrastrukturelle Einbindung ermöglicht somit eine wohnbauliche Entwicklung, ohne dass hierfür zunächst neue oder umfangreiche Infrastrukturen geschaffen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Entwicklung des Geltungsbereichs zu Wohnbauflächen eine städtebaulich besonders geeignete und flächensparende Möglichkeit dar, dem bestehenden Bedarf an Wohnraum

Rechnung zu tragen. Die Nutzung bereits baulich geprägter bzw. für eine bauliche Nutzung vorbereiteter Flächen trägt zugleich zu einer gemäß § 1 (5) BauGB vorrangigen Innenentwicklung und einer effizienten Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur bei.

4.2.2 Kumulierung

Im Umfeld des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen derzeit keine weiteren laufenden Planverfahren, deren Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Planung kumulativ zu berücksichtigen wären. Auch aus dem bestehenden Planungsrecht sind im näheren Umfeld keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, die zu zusätzlichen oder sich gegenseitig verstärkenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen könnten.

In der näheren Umgebung entlang der Berliner Allee wurden in den vergangenen Jahren mehrere Bebauungspläne umgesetzt, die insbesondere eine wohnbauliche Entwicklung und eine bauliche Nachverdichtung ermöglichen.

Nördlich des Änderungsbereichs wurden die Bebauungspläne Nr. 337 „westlich Kohfurth, nördlich Stettiner Straße“ und Nr. 341 „südlich und nördlich Kösliner Weg“ umgesetzt. In beiden Plangebieten wurde eine mehrgeschossige und verdichtete Wohnbebauung realisiert.

Südlich des Änderungsbereichs wurde der Bebauungsplan Nr. 334 „Zwischen Berliner Allee und der U-Bahnlinie U1“ umgesetzt. Dieser ermöglicht neben der Errichtung von Wohnungen auch Einzelhandelsnutzungen.

Weiter südlich, an der Ochsenzoller Straße, wurde der Bebauungsplan Nr. 342 „südlich Ochsenzoller Straße, Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße“ umgesetzt. Das Plangebiet ist überwiegend als Mischgebiet festgesetzt und weist eine drei- bis viergeschossige Bebauung auf.

Die genannten Bebauungspläne sind rechtskräftig und die durch sie ermöglichten Entwicklungen wurden weitgehend umgesetzt. Da es sich somit nicht um laufende Planverfahren handelt und aus den genannten Planungen keine weiteren wesentlichen Veränderungen im Umfeld des Änderungsbereichs zu erwarten sind, ergeben sich keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder sich verstärkende erhebliche Auswirkungen im Zusammenwirken mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Eine besondere Betrachtung erfordert hingegen der unmittelbar östlich angrenzende Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 313 „Willy-Brandt-Park“. Der Bebauungsplan ist seit 2022 rechtskräftig. Die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits umgesetzt. Der im Plangebiet vorhandene Willy-Brandt-Park wurde zwischenzeitlich umgestaltet. Das ebenfalls im Bebauungsplan vorgesehene Bildungshaus befindet sich derzeit im Bau und soll zeitnah fertiggestellt werden. Noch nicht umgesetzt ist lediglich die im nördlichen Teil des Plangebiets vorgesehene Bebauung eines kleineren Allgemeinen Wohngebiets.

Zwischen der geplanten Wohnnutzung im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und den Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 313 bestehen funktionale und räumliche Zusammenhänge. Insbesondere die geplanten bzw. bereits vorhandenen Wohnnutzungen stehen in Zusammenhang mit den im Bebauungsplan Nr. 313 vorgesehenen bzw. bereits realisierten wohnungsnahen Infrastruktureinrichtungen und Freiraumangeboten. Hierzu zählen insbesondere das Bildungshaus sowie die Erholungs- und Freiraumfunktion des Willy-Brandt-Parks.

Aufgrund des weitgehend umgesetzten Planungsrechts des Bebauungsplans Nr. 313 und des vergleichsweise geringen Umfangs der dort noch ausstehenden baulichen Entwicklung sind im Zusammenwirken mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen zusätzlichen oder sich gegenseitig verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die noch ausstehende Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 313 in Verbindung mit der geplanten Wohnentwicklung zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Änderungsbereichs oder seines Umfelds führt.

Eine weitergehende vertiefende Betrachtung kumulativer Auswirkungen ist daher nicht erforderlich.

4.2.3 Risiken durch Unfälle und Katastrophen, eingesetzte Stoffe und Techniken

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird der betreffende Geltungsbereich künftig als Wohnbaufläche anstelle einer gemischten Baufläche dargestellt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung sind keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Die mit der Darstellung einer Wohnbaufläche verbundene Nutzung weist gegenüber gewerblich geprägten Nutzungen grundsätzlich ein geringeres Gefährdungspotenzial im Hinblick auf den Umgang mit umweltgefährdenden oder sonstigen gefährlichen Stoffen auf. Erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge von Unfällen oder Katastrophen sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung solcher Auswirkungen sind somit nicht erforderlich.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Besondere Risiken durch Hochwasser oder Überschwemmungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht erkennbar. Die konkrete Prüfung der Niederschlagswasserbewirtschaftung und der Möglichkeiten zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Nr. 339.

Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder sonstigen Bodenverunreinigungen bekannt. Hinweise auf eine notwendige Entsorgung belasteter Böden liegen daher nicht vor.

Erhebliche schutzgutübergreifende Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Stoffe oder Techniken sowie aufgrund der Art und Menge der anfallenden Abfälle und deren Beseitigung oder Verwertung sind aufgrund der vorgesehenen Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere die Sicherstellung geeigneter Feuerwehrzufahrten und Rettungswege, werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 konkretisiert und berücksichtigt.

Insgesamt sind aufgrund der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine besonderen Gefährdungspotenziale erkennbar.

4.2.4 Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Belastungen durch Licht oder Wärme sind für die künftige Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Lärm

Von dem Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans gehen derzeit keine wesentlichen Lärmemissionen aus. Die Fläche liegt überwiegend brach; lediglich im Bereich Schumanstraße 7 befindet sich eine bestehende Wohnnutzung. Eine relevante, von der Fläche ausgehende Lärmbelastung ist daher im derzeitigen Zustand nicht gegeben.

Auf den Geltungsbereich wirken jedoch Lärmimmissionen aus dem Umfeld ein. Hierzu zählen insbesondere Verkehrslärmeinwirkungen durch die westlich verlaufende Magistrale Berliner Allee sowie gegebenenfalls durch die östlich verlaufende unterirdische U-Bahn-Strecke und gewerbliche Geräuschimmissionen aus dem angrenzenden Bereich des Herold-Centers.

Erschütterungen

Unmittelbar östlich des Plangebiets verläuft eine unterirdische U-Bahn-Strecke. Durch den Betrieb der U-Bahn können grundsätzlich Erschütterungen hervorgerufen werden, die auf den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans einwirken können.

Verschattung:

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ausnahme des Grundstücks Schumanstraße 7 derzeit unbebaut. Von der Fläche selbst gehen daher gegenwärtig keine nennenswerten Verschattungswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen aus.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich mehrere teilweise höhere Gebäude. Von diesen können, abhängig von Gebäudehöhe, Stellung und Sonnenstand, Verschattungswirkungen auf Teilbereiche des Plangebiets ausgehen.

Elektromagnetische Strahlung

Aufgrund des geringen Abstands des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans zu der unmittelbar östlich verlaufenden unterirdischen

U-Bahn-Strecke können elektromagnetische Felder, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der U-Bahn entstehen, grundsätzlich auf das Plangebiet einwirken. Eine Gesundheitsgefährdung für Menschen besteht nicht.

Erholung

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in privatem Eigentum und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Eine Nutzung der Fläche für die öffentliche Erholung ist daher nicht möglich.

Im näheren Umfeld des Plangebiets steht mit dem Willy-Brandt-Park ein geeigneter Bereich für die Naherholung zur Verfügung.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Lärm

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin brachliegen. Alternativ könnte die Fläche auf Grundlage des derzeit geltenden Planungsrechts gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt einer Nutzung als Parkpalette bzw. Parkhaus in einem Kerngebiet (MK) zugeführt werden.

Mit einer solchen Nutzung wäre gegenüber dem derzeitigen Zustand voraussichtlich eine Zunahme der Lärmentwicklung verbunden. Dies könnte insbesondere Auswirkungen auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung haben. Die mit einer entsprechenden Nutzung verbundenen Geräuschimmissionen wären dabei insbesondere durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr sowie die Nutzung der Stellplatzanlage bedingt.

Die bestehenden Verkehrslärmbelastungen, welche durch die umgebenden Verkehrswege, insbesondere die Magistrale Berliner Allee und gegebenenfalls die U-Bahn-Strecke auf den Geltungsbereich einwirken, würde auch bei Nichtdurchführung der Planung fortbestehen.

Erschütterungen

Unmittelbar östlich des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufende unterirdische U-Bahn-Strecke würde auch bei Nichtdurchführung der Planung an ihrem bestehenden Standort verbleiben. Die von dem U-Bahn-Betrieb gegebenenfalls ausgehenden Erschütterungen würden somit unabhängig von der Planung weiterhin auf den Geltungsbereich einwirken. Somit sind hinsichtlich der Erschütterungen bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderungen zu erwarten.

Verschattung

Die Verschattung des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans durch die höheren Gebäude im näheren Umfeld würde auch bei Nichtdurchführung der Planung fortbestehen. Somit sind hinsichtlich der Verschattung bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderungen zu erwarten.

Bei Nichtumsetzung der Planung würde von der Fläche selbst keine zusätzliche Verschattungswirkung ausgehen, solange sie unbebaut bleibt.

Eine Nutzung des Geltungsbereichs durch die Errichtung einer Parkgarage auf Grundlage des derzeit geltenden Planungsrechts gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt, könnte hingegen zu einer zusätzlichen Verschattung des Umfelds führen.

Elektromagnetische Strahlung

Die unmittelbar östlich des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufende unterirdische U-Bahn-Strecke würde auch bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin betrieben. Etwaige im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Betrieb entstehende elektromagnetische Felder können daher auch unabhängig von der Planung auf den Geltungsbereich einwirken. Somit sind hinsichtlich der elektromagnetischen Strahlung bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderungen zu erwarten.

Erholung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin in privatem Eigentum verbleiben. Eine öffentliche Zugänglichkeit der Fläche und eine Nutzung für die öffentliche Erholung wären damit weiterhin nicht gegeben. Somit sind hinsichtlich der Erholung bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Lärm

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung im Geltungsbereich von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche geändert. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Entwicklung des Bereichs geschaffen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die mit der geplanten Wohnnutzung verbundenen Lärmschutzbelange im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 gutachterlich untersucht.

Erschütterungen

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung im Geltungsbereich von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche geändert. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Entwicklung des Bereichs geschaffen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 die möglichen Auswirkungen der unmittelbar angrenzenden unterirdischen U-Bahn-Strecke auf die geplante Wohnnutzung, im Hinblick auf mögliche Erschütterungseinwirkungen, gutachterlich untersucht.

Von der zukünftigen Wohnnutzung im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine relevanten Erschütterungseinwirkungen auf die Umgebung zu erwarten.

Verschattung

Die Verschattung des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans durch die umliegende Bebauung würde auch bei Durchführung der Planung fortbestehen.

Durch die Änderungen der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche ist keine weitere Verschattung zu erwarten.

Elektromagnetische Strahlung

Auch bei Durchführung der Planung würden etwaige im Zusammenhang mit dem Betrieb der unmittelbar östlich des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufenden unterirdischen U-Bahn-Strecke entstehenden elektromagnetischen Felder auf den Geltungsbereich einwirken.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch diese Einwirkungen keine gesundheitliche Beeinträchtigung der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner zu erwarten.

Erholung

Im Zuge der geplanten wohnbaulichen Entwicklung ist die Schaffung wohnungsnaher Freiräume und Erholungsmöglichkeiten für die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers vorgesehen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Lärm

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine konkreten Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Die Prüfung und Bewältigung der Lärmschutzbelange erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens Nr. 339 wird durch eine lärmtechnische Untersuchung ermittelt, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich sind.

Erschütterungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine konkreten Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher Erschütterungseinwirkungen erforderlich. Die Prüfung und Bewältigung der Erschütterungsschutzbelange erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 339 werden die möglichen Erschütterungseinwirkungen der unmittelbar angrenzenden unterirdischen U-Bahn-Strecke auf die geplante Wohnbebauung gutachterlich untersucht.

Verschattung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine konkreten Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Verschattung erforderlich. Die Prüfung und Bewältigung der Verschattungsbelange erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Elektromagnetische Strahlung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Betrieb der östlich des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans gelegenen U-Bahn-Strecke entstehenden elektromagnetischen Felder erforderlich.

Durch die von der U-Bahn-Strecke ausgehenden elektromagnetischen Felder sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Geltungsbereichs zu erwarten.

Erholung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Belangs Erholung erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Lärm

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind im Geltungsbereich der 15. Änderung keine Auswirkungen auf die Belange des Lärmschutzes zu erwarten.

Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 werden sowohl die von der geplanten Nutzung ausgehenden Lärmemissionen als auch die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung fachgutachterlich ermittelt und bewertet.

Erschütterungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind im Geltungsbereich der 15. Änderung keine Auswirkungen in Bezug auf Erschütterungen zu erwarten.

Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 werden die möglichen Auswirkungen von Erschütterungen, die durch die unmittelbar östlich des Geltungsbereichs unterirdisch verlaufende U-Bahn-Strecke auf das Plangebiet einwirken können, im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung ermittelt und bewertet.

Verschattung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind im Geltungsbereich der 15. Änderung keine Auswirkungen in Bezug auf die Verschattung zu erwarten.

Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 werden die Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung auf die Besonnungs- und

Verschattungssituation sowohl innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung ermittelt und bewertet.

Elektromagnetische Strahlung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind im Geltungsbereich der 15. Änderung keine Auswirkungen in Bezug auf elektromagnetische Felder zu erwarten.

Von der östlich des Geltungsbereichs gelegenen, unterirdisch verlaufenden U-Bahn-Strecke können elektromagnetische Felder ausgehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass hierdurch gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen für die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner im Geltungsbereich entstehen.

Erholung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind positive Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumsituation im Geltungsbereich zu erwarten.

Mit der 15. Änderung wird die bisherige Darstellung als gemischte Baufläche in eine Darstellung als Wohnbaufläche geändert. Im Zuge der damit vorbereiteten wohnbaulichen Entwicklung ist die Schaffung wohnungsnaher Freiräume und geeigneter Erholungsmöglichkeiten für die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers vorgesehen.

Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Änderungsgebiet weist gemäß der Biotoptypen-Bewertung des Landschaftsplanes 2020 Lebensräume für robuste, unspezifische Pflanzen- und Tierarten auf.

Es stellt derzeit einen Rückzugsraum für Tiere der Brachebiotope dar und unterliegt nur geringen Störungen.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bliebe die derzeitige Situation der Tiere bestehen. Eine unmittelbare Veränderung des Umweltzustandes und damit der Situation für das Schutzgut Tiere wäre durch die Nichtdurchführung der Planung zunächst nicht zu erwarten.

Gleichzeitig bliebe eine bauliche Nutzung des Geltungsbereichs auf Grundlage der derzeit wirksamen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt grundsätzlich weiterhin möglich. Mit einer entsprechenden baulichen Entwicklung könnten, abhängig von Art und Umfang der konkreten Vorhaben, Veränderungen der vorhandenen Lebensraumstrukturen und damit Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere verbunden sein.

Prognose mit Durchführung der Planung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind durch die 15. Änderung aufgrund ihrer vorbereitenden Funktion zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Die konkrete bauliche Entwicklung und

die damit verbundenen möglichen Auswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren baulichen Eingriffe oder Veränderungen der bestehenden Nutzungen ausgelöst. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind daher keine konkreten Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere festzusetzen.

Die Ermittlung und Konkretisierung erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 auf Grundlage der dort durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Dabei werden die möglichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Tiere untersucht und, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen entwickelt und im Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt und gesichert.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden aufgrund ihrer vorbereitenden Funktion keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ausgelöst. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die vorbereitende Flächennutzungsplanung mit den allgemeinen Anforderungen des Schutzes von Tieren vereinbar.

Die mit der geplanten baulichen Entwicklung möglicherweise verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sowie die sich daraus gegebenenfalls ergebenden artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 detailliert untersucht und bewertet. Soweit erforderlich, werden dort geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und gesichert.

Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans liegt derzeit überwiegend brach. Eine Ausnahme bildet das Grundstück Schumanstraße 7, das bereits baulich genutzt wird.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich erhaltens- bzw. schützenswerter Baumbestand. Dieser stellt einen wesentlichen Bestandteil der vorhandenen Vegetationsstrukturen und des derzeitigen Zustands des Schutzgutes Pflanzen dar.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bliebe der derzeit vorhandene Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs zunächst erhalten. Eine unmittelbare Veränderung des bestehenden

Vegetationsbestandes wäre durch die Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

Gleichzeitig bliebe das bestehende Planungsrecht auf Grundlage der derzeit geltenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Garstedt“ bestehen. Dieser ermöglicht eine bauliche Nutzung des Bereichs mit einer großflächigen Versiegelung zur Errichtung eines Parkhauses. Festsetzungen zum Erhalt oder zum Schutz des vorhandenen Baumbestands sind in diesem Bebauungsplan nicht getroffen.

Bei einer Ausschöpfung des bestehenden Planungsrechts wäre daher grundsätzlich eine weitgehende Inanspruchnahme der vorhandenen Vegetationsstrukturen einschließlich des Baumbestands möglich.

Prognose mit Durchführung der Planung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden durch die 15. Änderung keine unmittelbaren Veränderungen des vorhandenen Vegetationsbestands bewirkt. Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung des Geltungsbereichs.

Im Zuge der Umsetzung der vorbereiteten wohnbaulichen Nutzung ist voraussichtlich mit einer Inanspruchnahme von Teilen des vorhandenen schützenswerten Baumbestands zu rechnen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren baulichen Eingriffe in den vorhandenen Vegetationsbestand ausgelöst. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf den vorhandenen Vegetationsbestand ausgelöst. Somit sind auf dieser Eben keine erheblichen verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Mit der Änderung werden jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen, mit der potenziell Auswirkungen auf den vorhandenen Baumbestand verbunden sein können.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 339 wird geprüft, in welchem Umfang der vorhandene schützenswerte Baumbestand erhalten und durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert werden kann. Dadurch können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden.

Auswirkungen auf die

Die biologische Vielfalt oder Biodiversität bezeichnet die Vielfalt aller Tier- und Pflanzenarten auf der Erde, ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und die genetische Vielfalt innerhalb einer Art.

biologische Vielfalt

Eine erkennbare Verringerung der biologischen Vielfalt lässt sich aus den Planungen aufgrund des Bestandes nicht ableiten. Der im Bauleitplanverfahren vorgesehene Erhalt von Gehölzelementen leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Durch geeignete grünplanerische Maßnahmen könnte zudem, die biologischen Vielfalt im Plangebiet zu erhöht werden.

Im Plangebiet treten keine invasive Arten auf.

Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Bei dem Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine Fläche der Innenentwicklung in zentraler Lage innerhalb des Stadtgebiets. Der Geltungsbereich ist derzeit, mit Ausnahme des Grundstücks Schumanstraße 7, überwiegend unbebaut und eine Brachfläche.

Für den Geltungsbereich besteht bereits verbindliches Planungsrecht auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt. Dieser ermöglicht eine bauliche Nutzung des Bereichs für die Errichtung eines Parkhauses und damit eine großflächige Versiegelung der bislang überwiegend unbebauten Fläche.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bliebe die Fläche voraussichtlich weiterhin überwiegend unbebaut und würde als Brachfläche fortbestehen.

Gleichzeitig bliebe das bestehende Planungsrecht auf Grundlage der derzeit wirksamen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Garstedt“ bestehen. Dieses ermöglicht eine bauliche Nutzung des Geltungsbereichs für die Errichtung eines Parkhauses mit einer damit verbundenen großflächigen Versiegelung der Fläche.

Prognose mit Durchführung der Planung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung des Geltungsbereichs als gemischte Baufläche in eine Wohnbaufläche geändert. Die Änderung schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung der bereits im Siedlungsbereich gelegenen Fläche.

Im Vergleich zu einer Umsetzung des derzeit geltenden Planungsrechts auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Garstedt“, die insbesondere die Errichtung eines Parkhauses mit einer großflächigen Versiegelung ermöglicht, ist im Zuge der geplanten wohnbaulichen Entwicklung von einem höheren Anteil nicht überbauter bzw. als Frei- und Erholungsflächen nutzbarer Flächen auszugehen.

Insgesamt ist im Vergleich zur möglichen Ausnutzung des bestehenden Planungsrechts mit einer geringeren Flächenversiegelung und damit mit einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine wohnbauliche Entwicklung auf einer bereits im Siedlungsbereich gelegenen Fläche vorbereitet. Im Vergleich zur nach derzeitigen geltenden Planungsrecht möglichen Errichtung eines Parkhauses wird im Rahmen der geplanten Entwicklung eine geringere Flächenversiegelung angestrebt.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung als gemischte Baufläche in eine Wohnbaufläche geändert.

Im Vergleich zur möglichen Ausnutzung des derzeit geltenden Planungsrechts auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt, die insbesondere die Errichtung eines Parkhauses mit einer großflächigen Versiegelung ermöglicht, ist im Rahmen der geplanten wohnbaulichen Entwicklung voraussichtlich von einem geringeren Versiegelungsgrad und einem höheren Anteil unversiegelter Freiflächen auszugehen.

Insgesamt ist mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich eine Reduzierung der Flächenversiegelung gegenüber der nach dem derzeit geltenden Planungsrecht möglichen Entwicklung verbunden. Damit sind für das Schutzgut Fläche insgesamt positive Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

<u>Bodenfunktion</u>

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplans befindet sich im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Bodentyp Gley-Podsol 1 (G-P 1). Dieser ist durch Ortserde bzw. Ortstein aus Fließerde über Sand gekennzeichnet.

Als Bodenart wird schwach lehmiger, mit Geröllen durchsetzter Sand angegeben.

<u>Altlasten</u>

Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Prognose ohne Durchführung der Planung

<u>Bodenfunktion</u>

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans würde der Geltungsbereich voraussichtlich weiterhin überwiegend unbebaut bleiben und als Brachfläche fortbestehen. Damit blieben die bestehenden Bodenfunktionen im Wesentlichen erhalten.

Gleichzeitig bliebe das bestehende Planungsrecht auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Garstedt“ bestehen. Dieses ermöglicht die bauliche Nutzung des Geltungsbereichs für die Errichtung eines Parkhauses und damit eine großflächige Versiegelung des Bodens.

Altlasten

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind hinsichtlich möglicher Altlasten keine Veränderungen zu erwarten.

Prognose mit Durchführung der Planung

Bodenfunktion

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren Eingriffe in den Boden und damit keine unmittelbaren Veränderungen der Bodenfunktionen ausgelöst. Mit der Änderung werden jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung des Geltungsbereichs geschaffen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das derzeit geltende Planungsrecht auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt bereits eine bauliche Nutzung des Bereichs mit einer deutlich weitergehenden Flächenversiegelung, insbesondere durch die mögliche Errichtung eines Parkhauses, zulässt.

Im Vergleich zur möglichen Ausnutzung des bestehenden Planungsrechts ist daher im Zuge der geplanten wohnbaulichen Entwicklung voraussichtlich von einer geringeren Flächenversiegelung und damit von einer geringeren Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Altlasten

Bei Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind hinsichtlich möglicher Altlasten keine Veränderungen zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bodenfunktion

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren baulichen Eingriffe in den Boden ausgelöst. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind daher auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Altlasten

Es sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Bodenfunktion

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren baulichen Eingriffe in den Boden ausgelöst. Die mit der

vorbereiteten wohnbaulichen Entwicklung verbundenen konkreten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht abschließend bestimmbar und werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 konkretisiert.

Im Vergleich zur möglichen Ausnutzung des bestehenden Planungsrechts auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt ist im Zuge der geplanten wohnbaulichen Entwicklung voraussichtlich von einer geringeren Flächenversiegelung und damit von einer geringeren Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Insgesamt sind durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Vielmehr ist im Vergleich zur nach dem derzeit geltenden Planungsrecht möglichen Entwicklung von einer geringeren Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Altlasten

Es sind keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Grundwasser

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Schnelsen.

Der erste Grundwasserleiter liegt im Bereich des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in dessen näherer Umgebung in einer Tiefe von etwa 3,80 m bis 6,30 m unter Geländeoberkante.

Die Grundwasserfließrichtung ist im Bereich des Änderungsgebiets im Wesentlichen von Norden nach Süden gerichtet.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Das innerhalb des Geltungsbereichs anfallende Niederschlagswasser wird derzeit in die außerhalb des Geltungsbereichs verlaufende Moorbek eingeleitet, die als Vorfluter für das Plangebiet dient.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung liegt weder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets noch innerhalb eines Hochwassergefahren- oder Hochwasserrisikogebiets für ein Hochwasserereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ100) bzw. für ein Extremhochwasserereignis (HQextrem).

Prognose ohne Durchführung der Planung

Grundwasser

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung voraussichtlich keine wesentliche

Veränderung der Grundwassersituation zu erwarten. Aufgrund der überwiegend unbebauten und unversiegelten Fläche bleiben die derzeitigen Bedingungen für die Grundwasserneubildung und den Wasserhaushalt zunächst weitgehend erhalten.

Gleichzeitig bleibt das bestehende Planungsrecht auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt bestehen. Bei einer baulichen Ausnutzung des bestehenden Planungsrechts und der damit verbundenen Versiegelung können Veränderungen des Wasserhaushalts, insbesondere hinsichtlich der Versickerung und Grundwasserneubildung, nicht ausgeschlossen werden

Oberflächenwasser

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind unter Beibehaltung der derzeitigen Situation zunächst keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Oberflächengewässer und der bestehenden Niederschlagswasserableitung zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der nach dem derzeit geltenden Planungsrecht der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt möglichen baulichen Nutzung könnten sich durch die zusätzliche Versiegelung jedoch Veränderungen des Niederschlagswasserabflusses ergeben.

Prognose mit Durchführung der Planung

Grundwasser

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren Eingriffe in das Grundwasser ausgelöst.

Oberflächenwasser

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren Eingriffe in Oberflächengewässer oder in den Wasserhaushalt ausgelöst.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Grundwasser

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Oberflächenwasser

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine konkreten Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Grundwasser

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten.

Oberflächenwasser

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine verbleibenden Auswirkungen auf das Oberflächenwasser bzw. den Wasserhaushalt zu erwarten.

Schutzgut Luft **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

Luftschadstoffe

Nach dem jüngsten Bericht „Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020" (Stand: 05/2022) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein (seit 01. Januar 2023 Landesamt für Umwelt (LfU)) ist weiterhin an keinem Straßenabschnitt in Norderstedt mit Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte nach der 39. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImschV) zu rechnen. Die dauerhaften Messungen zeigten mit Werten von 31 µg/m³ an der Ohechaussee und 15 µg/m³ der Straße Bekwisch keine Überschreitungen des Jahresmittelwerts von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m³) Luft als Mittelwert im Kalenderjahr 2020. Der Stundenmittelwert von 200 µg/m³ wurde im Jahr 2020 ebenfalls kein einziges Mal („0“) überschritten. Gemäß § 3 der 39. BImSchV sind 18 Überschreitungen von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m³) Luft als Stundenmittelwert im Kalenderjahr zulässig.

Das Gutachten weist demnach im Einwirkungsbereich des Plangebietes keinen kritischen Straßenabschnitt aus, an dem jetzt oder in Zukunft ein Überschreiten der aktuell gültigen Grenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten wäre.

Andere Eintragungsquellen bzgl. Luftschadstoffe sind für das Plangebiet nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht bekannt.

Aus dem Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans selbst werden keine Luftschadstoffe abgegeben.

Gerüche

Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Gerüche vorhanden.

Die südlich an den Geltungsbereich angrenzenden 1. und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Garstedt setzten ein Kerngebiet fest. Da in diesem Gebiet nur nicht wesentlich störendes Gewerbe zulässig ist, ist nicht davon das Geruchsimissionen aus dem Umfeld auf den Geltungsbereich der Änderung einwirken.

Vom Geltungsbereich der 15. Änderung selbst sind derzeit keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Luftschadstoffe

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bleibt die derzeitige planungsrechtliche Situation bestehen. Für den Geltungsbereich ist

bislang die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt maßgeblich, die dort die Errichtung einer Parkgarage planungsrechtlich ermöglicht.

Bei einer Realisierung der nach geltendem Planungsrecht zulässigen Parkgarage ist gegenüber der derzeitigen Situation voraussichtlich mit einer Zunahme von Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Diese können insbesondere durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr sowie durch die damit verbundenen Fahrzeugbewegungen entstehen.

Die lufthygienische Situation kann darüber hinaus durch Veränderungen der Nutzungen im Umfeld sowie durch die daraus resultierenden Verkehrs- und Emissionsentwicklungen beeinflusst werden.

Gerüche

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bleibt die derzeitige planungsrechtliche Situation bestehen. Für den Geltungsbereich ist bislang die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt maßgeblich, die dort die Errichtung einer Parkgarage planungsrechtlich ermöglicht.

Bei einer Realisierung der nach geltendem Planungsrecht zulässigen Parkgarage können durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr sowie die damit verbundenen Fahrzeugbewegungen grundsätzlich verkehrsbedingte Geruchsemissionen entstehen.

Prognose mit Durchführung der Planung

Luftschadstoffe

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Emissionen von Luftschadstoffen ausgelöst.

Gerüche

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine unmittelbaren Geruchsemissionen ausgelöst.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Luftschadstoffe

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen ist gegenüber der nach dem derzeit geltenden Planungsrecht gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt zulässigen Errichtung einer Parkgarage aufgrund der geplanten Wohnnutzung voraussichtlich von einer geringeren Emissionsbelastung auszugehen. Damit ist insgesamt eine Verbesserung der lufthygienischen Situation zu erwarten.

Der Umgang mit möglichen Luftschadstoffemissionen während der Bauphase ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zur

Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen während der Bautätigkeit vorzusehen.

Gerüche

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der verkehrsbedingten Geruchsemissionen ist gegenüber der nach dem derzeit geltenden Planungsrecht gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt zulässigen Errichtung einer Parkgarage aufgrund der geplanten Wohnnutzung voraussichtlich von einer geringeren verkehrsbedingten Geruchsbelastung auszugehen.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Luftschadstoffe

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation zu erwarten.

Gerüche

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchssituation zu erwarten.

Schutzgut Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Stadtklima

Das Gebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans weist überwiegend eine geringe Kaltluftproduktionsrate auf und liegt in einem Bereich mit mäßigem Kaltluftvolumenstrom.

Aufgrund der vergleichsweise höheren nächtlichen Lufttemperaturen während einer austauscharmen Strahlungswetternacht ist die bioklimatische Situation im Plangebiet als weniger günstig einzustufen.

Das südlich an das Gebiet der Änderung angrenzende Umfeld weist aufgrund der dort vorhandenen stärkeren baulichen Verdichtung eine ungünstigere bioklimatische Situation auf. Das übrige Umfeld weist hinsichtlich der bioklimatischen Situation vergleichbare Verhältnisse wie das Plangebiet auf.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das derzeit weitgehend unbebaute Gebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans weist gegenwärtig nur eine geringe Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Die vorhandenen unbebauten Flächen tragen insbesondere dazu bei, dass die Fläche gegenüber den klimatischen Belastungen durch eine zunehmende Erwärmung und sommerliche Hitzeereignisse vergleichsweise unempfindlich ist.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach dem derzeit geltenden Planungsrecht gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt

die Errichtung einer Parkgarage planungsrechtlich zulässig ist. Damit besteht bereits heute die Möglichkeit einer deutlich intensiveren baulichen Nutzung und Versiegelung der Fläche, die mit einer Veränderung der derzeitigen klimatischen Situation verbunden wäre.

Klimaschutz

Das Gebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist derzeit überwiegend unbebaut. Damit sind gegenwärtig nur in geringem Umfang nutzungsbedingte Treibhausgasemissionen mit der Fläche verbunden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach dem derzeit geltenden Planungsrecht gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Garstedt“ die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche zulässig ist. Bei Umsetzung dieser planungsrechtlich zulässigen Nutzung wäre aufgrund der damit verbundenen baulichen Inanspruchnahme, Versiegelung und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens grundsätzlich mit höheren klimarelevanten Auswirkungen zu rechnen als bei der nun vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung.

Im Vergleich zur derzeit planungsrechtlich zulässigen Errichtung einer Parkgarage ist daher davon auszugehen, dass die vorgesehene Wohnnutzung voraussichtlich geringere Auswirkungen auf den Klimaschutz verursacht.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Stadtklima

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind zunächst keine unmittelbaren Veränderungen des derzeitigen Stadtklimas durch die Flächennutzungsplanung zu erwarten.

Das bestehende Planungsrecht gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt bleibt in diesem Fall unverändert bestehen. Dieses ermöglicht die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche. Bei Umsetzung dieser planungsrechtlich zulässigen Nutzung wären gegenüber dem derzeit weitgehend unbebauten Zustand eine stärkere bauliche Inanspruchnahme und Versiegelung der Fläche sowie Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Insbesondere kann die zusätzliche Versiegelung zu einer erhöhten Aufheizung der Fläche und damit zu einer Verschlechterung der bioklimatischen Situation beitragen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die derzeit weitgehend unbebaute Fläche zunächst in ihrem bestehenden Zustand erhalten bleibt. Somit blieben die Folgen gegenüber dem Klimawandel unverändert.

Nach dem geltenden Planungsrecht gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Garstedt“ besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, auf der Fläche eine Parkgarage zu errichten. Bei Umsetzung dieser

planungsrechtlich zulässigen Nutzung wären gegenüber dem derzeit weitgehend unbebauten Zustand eine deutlich stärkere bauliche Inanspruchnahme und Versiegelung der Fläche zu erwarten. Dies könnte zu einer stärkeren Aufheizung der Fläche und damit zu einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, insbesondere gegenüber sommerlichen Hitzeereignissen, führen.

Klimaschutz

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die derzeit weitgehend unbebaute Fläche zunächst in ihrem bestehenden Zustand erhalten bleibt. Somit blieben die Auswirkungen auf den Klimaschutz unverändert.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach dem derzeit geltenden Planungsrecht gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche zulässig ist. Bei Umsetzung dieser planungsrechtlich zulässigen Nutzung wäre aufgrund der damit verbundenen baulichen Inanspruchnahme, Versiegelung und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens grundsätzlich mit höheren klimarelevanten Auswirkungen zu rechnen als bei der durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplan vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung.

Prognose mit Durchführung der Planung

Stadtklima

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind mit der Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Veränderungen des Stadtklimas zu erwarten.

Gegenüber dem derzeit geltenden Planungsrecht, das aufgrund der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche ermöglicht, ist mit der geplanten Wohnbebauung voraussichtlich eine geringere Flächenversiegelung verbunden. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung sind daher geringere Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind mit der Durchführung der 15. Änderung keine wesentlichen Veränderungen der Anfälligkeit des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten.

Gegenüber dem derzeit geltenden Planungsrecht, das aufgrund der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche ermöglicht, ist bei Umsetzung der geplanten Wohnnutzung voraussichtlich von einer geringeren Flächenversiegelung auszugehen. Da die Wohnnutzung neben den baulich genutzten Flächen auch Freiräume erfordert, ist im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Errichtung einer Parkgarage insgesamt von einer geringeren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auszugehen.

Klimaschutz

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind mit der Durchführung der 15. Änderung keine Veränderungen hinsichtlich des Klimaschutzes zu erwarten.

Gegenüber dem derzeit geltenden Planungsrecht, dass aufgrund der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche ermöglicht, ist bei Umsetzung der geplanten Wohnnutzung voraussichtlich von geringeren Treibhausgasemissionen auszugehen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Stadtklima

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind mit der Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen bezüglich des Stadtklimas erforderlich.

Durch die Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche ist im Vergleich zur derzeit planungsrechtlich zulässigen Nutzung voraussichtlich von einer geringeren Flächenversiegelung auszugehen. Bei einer Wohnnutzung sind neben den baulich genutzten Flächen auch Freiflächen und wohnungsnahe Aufenthalts- und Erholungsbereiche vorzusehen. Die damit verbundenen unversiegelten Flächen können zur Minderung der klimatischen Auswirkungen der baulichen Entwicklung beitragen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind mit der Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels erforderlich.

Zur Minderung der Auswirkungen von Hitzeperioden wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 339 der auf der Fläche vorhandene Großbaumbestand soweit möglich erhalten und durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert. Der Erhalt des Baumbestands trägt insbesondere durch Verschattung und Verdunstungsleistung zur Minderung der thermischen Belastung innerhalb des Plangebiets bei.

Klimaschutz

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind mit der Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine eigenständigen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Klimaschutzes erforderlich.

Die geplante Wohnnutzung befindet sich in zentraler Lage im Stadtgebiet und verfügt über eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Zudem befinden sich Einrichtungen der Nahversorgung in unmittelbarer Nähe. Die räumliche Nähe zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie die gute ÖPNV-Anbindung unterstützen das Prinzip der kurzen Wege und können dazu beitragen, dass durch die Wohnnutzung verursachte motorisierte

Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Stadtklima

Die bereits bestehende, weniger günstige bioklimatische Situation im Plangebiet wird durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht wesentlich verändert. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten.

Im Vergleich zum derzeit geltenden Planungsrecht auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt, dass die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche ermöglicht, ist bei Umsetzung der geplanten Wohnnutzung, aufgrund der voraussichtlich geringeren Flächenversiegelung von geringeren Auswirkungen auf das Stadtklima auszugehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind mit der Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine wesentlichen verbleibenden Auswirkungen auf die Anfälligkeit des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten.

Im Vergleich zum derzeit geltenden Planungsrecht auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt, dass die Errichtung einer Parkgarage auf der Fläche ermöglicht, ist bei Umsetzung der geplanten Wohnnutzung aufgrund der voraussichtlich geringeren Flächenversiegelung insgesamt von einer geringeren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auszugehen.

Klimaschutz

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche geändert. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind hierdurch keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes zu erwarten.

Die geplante Wohnnutzung befindet sich in zentraler Lage im Stadtgebiet und verfügt über eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Zudem befinden sich Einrichtungen der Nahversorgung in unmittelbarer Nähe. Die räumliche Nähe zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie die gute ÖPNV-Anbindung unterstützen das Prinzip der kurzen Wege und können dazu beitragen, dass durch die Wohnnutzung verursachte motorisierte Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Gegenüber einer Siedlungsentwicklung an weniger zentral gelegenen Standorten, insbesondere im bislang unbebauten Außenbereich, können hierdurch verkehrsbedingte Emissionen vermieden bzw. reduziert werden.

Im Vergleich zum derzeit geltenden Planungsrecht auf Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Garstedt, dass die Errichtung einer

Parkgarage auf der Fläche ermöglicht, ist bei Umsetzung der geplanten Wohnnutzung voraussichtlich von geringeren Treibhausgasemissionen auszugehen.

Wirkungsgefüge

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans stellt sich derzeit mit Ausnahme des Gebäudes Schumanstraße 7 als Brachfläche dar. Auf der Fläche befindet sich ein schützenswerter Großbaumbestand, der das Erscheinungsbild des Änderungsbereichs mitprägt.

Östlich grenzt unmittelbar an den Änderungsbereich eine Baumreihe entlang der Coppernicusstraße an. Diese übernimmt zugleich eine gliedernde und raumbildende Funktion im Übergang zwischen dem Straßenraum und dem Plangebiet.

Das Umfeld des Änderungsbereichs ist durch eine überwiegend baulich geprägte Siedlungsstruktur gekennzeichnet. Südlich schließen das Heroldcenter mit einer Mischung aus Wohn- und gewerblichen Nutzungen sowie das angrenzende Parkhaus an. Nördlich grenzt kleinteiliger Geschosswohnungsbau an den Änderungsbereich. Westlich der Berliner Allee befinden sich sowohl höhergeschossige Wohnbebauung als auch kleinteilige Einfamilienhausbebauung.

Der Änderungsbereich liegt damit innerhalb eines bereits deutlich durch bauliche Nutzungen und unterschiedliche Bebauungsstrukturen geprägten Siedlungsraums. Eine besondere landschaftliche Eigenart oder ein weitgehend ungestörter Landschaftsraum sind im unmittelbaren Umfeld nicht gegeben. Der vorhandene Großbaumbestand stellt jedoch ein prägendes Element des Änderungsbereichs dar und ist im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der bestehenden baulichen Vorprägung und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs wird die Empfindlichkeit des Landschaftsraums gegenüber einer zusätzlichen baulichen Inanspruchnahme insgesamt als gering eingestuft.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die derzeit als Brachfläche genutzte Fläche zunächst in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten bleibt. Bei einer Fortführung dieses Zustands wären für das Schutzgut Landschaft zunächst keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Insbesondere bliebe der vorhandene Großbaumbestand als

prägendes Element des örtlichen Landschafts- und Siedlungsbildes voraussichtlich erhalten.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass für den Geltungsbereich bereits verbindliches Planungsrecht besteht. Der rechtskräftige Bebauungsplan, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Garstedt“, setzt für den betreffenden Bereich eine Parkgarage fest. Bei einer Entwicklung des Gebietes auf Grundlage dieses bestehenden Planungsrechts wäre somit eine bauliche Inanspruchnahme der derzeitigen Brachfläche grundsätzlich möglich. Damit verbunden wären insbesondere Veränderungen des örtlichen Landschafts- und Siedlungsbildes sowie mögliche Eingriffe in den vorhandenen Großbaumbestand.

Prognose mit Durchführung der Planung

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine unmittelbaren Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Auswirkungen der zukünftig geplanten Wohnbebauung auf das Landschaftsbild sind im Zusammenhang mit der bereits bestehenden baulichen Prägung des Umfeldes zu betrachten. Die geplante Entwicklung führt zu einer weiteren baulichen Ausformung eines bereits durch unterschiedliche Geschosswohnungs- und Gewerbenutzungen geprägten innerstädtischen Siedlungsbereichs. Eine grundlegende Veränderung des Landschaftscharakters des weiteren Umfeldes ist daher nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans stellt sich, mit Ausnahme des bestehenden Wohngebäudes Schumanstraße 7, derzeit überwiegend als unbebaute Brachfläche dar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler sowie sonstigen schutzwürdigen Kulturgüter. Hinweise auf eine besondere kulturhistorische Bedeutung des Änderungsbereichs liegen ebenfalls nicht vor.

Als sonstiges Sachgut ist das bestehende Wohngebäude Schumanstraße 7 zu berücksichtigen. Das Gebäude ist Bestandteil der bestehenden Bebauung

und bleibt im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich bestehen.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die bestehende Situation im Änderungsbereich zunächst weitgehend unverändert bleibt. Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind unter diesen Voraussetzungen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand zu erwarten.

Das bestehende Wohngebäude Schumanstraße 7 sowie die derzeit unbebaute Brachfläche würden in ihrem gegenwärtigen Zustand voraussichtlich erhalten bleiben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich dabei keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf schutzwürdige Kulturgüter.

Prognose mit Durchführung der Planung

Mit Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Für das bestehende Wohngebäude besteht ein rechtlich gesicherter Bestandsschutz. Dieser bleibt von der städtebaulichen Neuordnung und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans unberührt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen innerhalb des Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Hinweise auf schutzwürdige Kulturgüter oder sonstige Sachgüter von besonderer Bedeutung.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv / negativ)

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich keine schutzwürdigen Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter von besonderer Bedeutung.

Der rechtlich gesicherte Bestandsschutz für das Wohngebäude Schumanstraße 7 bleibt bestehen und wird durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

4.2.5 Wechselwirkungen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

4.3 Methodik der Umweltprüfung / Kenntnislücken

Für die Erstellung dieser Umweltprüfung wurden Informationen aus vorliegenden Untersuchungen und frei zugänglichen Quellen, wie gesamtstädtischen Konzepten, genutzt. (siehe Kapitel 4.1.2).

Auf Ebene des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 339 wird die Methodik der Umweltprüfung durch weitere Untersuchungen konkretisiert und auftretende Kenntnislücken soweit möglich behandelt.

4.4 Monitoring

Erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans werden derzeit nicht erwartet, Monitoringmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bezüglich Altlasten keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

4.5 Zusammenfassung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche erfolgen, um auf dem Grundstück zukünftig eine wohnbauliche Nutzung zu ermöglichen.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird somit folgendes Planungsziel verfolgt:

- Darstellung von Wohnbauflächen anstelle von gemischten Bauflächen

Schutzgut Mensch

Lärm:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf die Lärmsituation zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Erschütterungen:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen hinsichtlich möglicher Erschütterungseinwirkungen zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Verschattung:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf die Besonnungs- und Verschattungssituation zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Elektromagnetische Strahlung:

Hinsichtlich möglicher elektromagnetischer Felder im Zusammenhang mit der östlich des Geltungsbereichs verlaufenden U-Bahn-Strecke sind auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Erholung:

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind hinsichtlich der Erholungs- und Freiraumsituation grundsätzlich positive Entwicklungsmöglichkeiten verbunden. Durch die Änderung der bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche in eine Wohnbaufläche werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung des Bereichs geschaffen.

Schutzgut Tiere

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Fläche

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine wohnbauliche Entwicklung auf einer bereits im Siedlungsbereich gelegenen Fläche vorbereitet. Im Vergleich zur nach dem derzeit geltenden Planungsrecht möglichen Errichtung eines Parkhauses, wird im Rahmen der geplanten Entwicklung eine geringere Flächenversiegelung angestrebt.

Somit sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen auf Ebene der 15. Änderung erforderlich.

Schutzgut Boden

Bodenfunktion:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Altlasten:

Hinsichtlich Altlasten sind auf Eben der 15. Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen zu erwarten. Somit sind auch keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Oberflächenwasser:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Luft

Luftschadstoffe:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Gerüche:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Gerüche zu erwarten. Somit sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Klima

Stadtklima:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Stadtklima zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Klimaschutz:

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klimaschutz zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Wirkungsgefüge

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Auf Ebene der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Auf dieser Planungsebene sind daher keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter von der 15. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.

Wechsel-wirkungen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

5 Abwägung der Planungsauswirkungen

Der vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplans überplant ein bereits erschlossenes, innerstädtisches Gebiet. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 1a BauGB, die mit den in Kapitel 4.1.2 genannten Zielen in Einklang steht und die Entwicklung eines neuen Wohngebiets vorbereitet.

Insgesamt steht die Planung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Umwelt-, Natur-, Boden- und Lärmschutz sowie mit den Zielen der Raumordnung. Durch die geplante Innenentwicklung wird den Anforderungen an eine nachhaltige und umweltgerechte Stadtentwicklung entsprochen.

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen auf das vornehmlich dem Wohnen dienende Gebiet im Sinne des § 50 BImSchG werden vermieden.

6 Städtebauliche Daten

Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca.	1,35 ha
Wohnbauflächen *(neu)*	ca.	1,35 ha

7 Realisierung der Maßnahme

Bodenordnung

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen vorgesehen.

Sozialplan

Die Realisierung der Maßnahme erfordert keine Erarbeitung eines Sozialplans gemäß § 180 BauGB. Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der im Gebiet lebenden und arbeitenden Bevölkerung zu rechnen.

8 Beschlussfassung

Die Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt (FNP 2020), "zwischen Berliner Allee, Schumanstraße und Adenauerplatz" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT
Die Oberbürgermeisterin

Katrin Schmieder